

# Antrag auf Zulassung eines Abzugszählers

(zurück an: Zweckverband Abwasserbeseitigung Rotmaintal, Adam-Seiler-Straße 1, 95512 Neudrossenfeld)

## Angaben zur Verbrauchsstelle:

Name, Vorname			
Straße, HsNr.			
PLZ, Ort, Telefon			
Pk-Nummer (siehe Abrechnungsbescheid)			

<b>Abnahmestelle:</b>

## Angaben zum Hauptwasserzähler:

Zählernummer *)	
Zählerstand bei Einbau Abzugszähler:	m <sup>3</sup>

## Folgende Abzugszähler wurden neu eingebaut:

Zählerart:	Zählernummer*)	Einbaudatum:	Zählerstand zum Zeitpunkt des Einbaues	Geeicht bis:*)
<b>Gartenwasserzähler</b>			m <sup>3</sup>	
<b>Stallzähler</b>			m <sup>3</sup>	

Es wird beantragt, das auf dem o. g. Grundstück, zur Gartenbewässerung bzw. zur Viehtränkung, benötigte Frischwasser, bei der Berechnung der Kanalgebühren außer Betracht zu lassen.

Mir ist bekannt, dass gem. § 10 Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Rotmaintal, Wassermengen bis zu 5 m<sup>3</sup> jährlich nicht abzugsfähig sind.

Außerdem ist mir bekannt, dass der Grundstückseigentümer die gesamten anfallenden (auch künftige) Kosten für den Zwischenzähler (z. B. Anschaffung, Installation, Wartung, regelmäßige Eichung usw.) selbst zu tragen und die Eichzeit des Zählers eigenständig zu überwachen hat.

Zum Nachweis dieses Verbrauches wurde entsprechend den einschlägigen DIN-Vorschriften ein Abzugszähler eingebaut. Mir ist bekannt, dass über einen Gartenwasserzähler nur das zur Gartenbewässerung, und über einen Stallzähler nur das zur Viehtränkung benötigte Wasser bezogen werden darf und Missbrauch strafrechtlich geahndet werden kann.

Wird der Abzugszähler z.B. bei Ablauf der Eichzeit ausgebaut und durch einen neuen Zähler ersetzt, ergeht umgehend Meldung an den Zweckverband. Gleichzeitig werden die Daten des neuen Zählers dem Zweckverband übermittelt. Der ausgebaute Zähler wird bis zur nächsten Abrechnung zu Prüfzwecken aufbewahrt.

Der ordnungsgemäße Einbau und die Richtigkeit der Zählerdaten werden hiermit bestätigt.

<b>Einbau durch zugelassenen Installateur</b>     Bezeichnung der Firma, Datum und Unterschrift	<b>Grundstückseigentümer</b>     Datum und Unterschrift Eigentümer
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------

Der Einbau des Abzugszählers wurde abgenommen, der ordnungsgemäße Betrieb wird bestätigt.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift Wasserwart: \_\_\_\_\_

\*) Zählernummer und Eichjahr müssen immer angegeben werden!

# G a r t e n w a s s e r z ä h l e r

## Allgemeines

Sie dürfen einen Gartenwasserzähler anschließen, wenn Ihr Grundstück / Ihr Gebäude an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist. Die zur Bewässerung des Grundstückes verbrauchte Trinkwassermenge wird vom Gartenwasserzähler erfasst und bleibt bei der Berechnung der Abwassergebühren unberücksichtigt, soweit die jährliche Mindestmenge von 5 m<sup>3</sup> überstiegen wird. Dadurch verringert sich die von Ihnen zu bezahlende Abwassergebühr. Bitte prüfen Sie, ob die Kosten für den Einbau des Zählers und seiner Vorhaltung durch die Einsparkosten für das abgesetzte Abwasser abgedeckt werden. Beschaffung und Einbau des Zählers hat der Eigentümer bzw. Kunde auf seine Kosten zu tragen.

## Zählerart & Größe

Es sind Hauswasserzähler für Kaltwasser einzubauen, die dem Eichgesetz entsprechen. Es können Zähler für waagerechten Einbau oder auch Steigrohrzähler verwendet werden. Wegen möglicher Manipulationen wird der Einbau von Zapfhahnwasserzählern nicht zugelassen. Der Gartenwasserzähler darf nicht größer sein, als der Hauswasserzähler.

## Eichung/Beglaubigung

Gartenwasserzähler werden als Unterwasserzähler im geschäftlichen Verkehr verwendet. Sie müssen deshalb geeicht oder von einer staatlich anerkannten Prüfstelle beglaubigt sein. Eichung und Beglaubigung sind entsprechend dem Eichgesetz längstens 6 Jahre gültig. Der Grundstückseigentümer ist für die Eichung/Beglaubigung des Wasserzählers verantwortlich und trägt auch die dabei entstehenden Kosten.

## Einbauvorschriften

Der Gartenwasserzähler ist an einem frostsicheren und zugänglichen Ort innerhalb oder auch in einem Schacht außerhalb des Gebäudes in die Leitung einzubauen, die ausschließlich der Gartenbewässerung dient. Die Ablesung muss im Zuge der Ablesung des Hauptzählers, ohne Mitwirkung "Dritter" möglich sein.

**Der Abzugszähler ist durch einen geeigneten Installateur einzubauen. Der Einbau durch den Wasserwart ist aus Gründen der Gewährleistung (Eingriff in Ihre private Hausinstallation) nicht möglich.**

## S t a l l w a s s e r z ä h l e r

Für den Einbau von Stallzählern gelten die o.g. Hinweise und Vorschriften für den Einbau von Gartenwasserzählern entsprechend.

### Abnahme

Die fertiggestellte Anlage ist vom Wasserwart oder vom Klärwärter abzunehmen. Die Abnahme ist die Voraussetzung für die Registrierung des Abzugszählers und die Verrechnung der zur Bewässerung verbrauchten Wassermenge. Eine Abnahme muss umgehend nach dem Ersteinbau und jeweils nach der Eichung/Beglaubigung des Wasserzählers erfolgen.

**Sie erreichen den Wasserwart unter der Rufnummer: 0151 / 16 12 52 83**

### Hinweise zum Datenschutz (EU-DSGVO):

Die in diesem Formular von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Verbrauchsstelle, Bankdaten usw., die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Benutzungsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben. Die Daten werden ausschließlich zur Beitrags- und Gebührenabrechnung für das betreffende Grundstück und zur satzungsgemäßen Abwicklung des Benutzungsverhältnisses erfasst, gespeichert und verarbeitet. Die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt zum Teil durch den Zweckverband Abwasserbeseitigung Rotmaintal (Grunddaten) und zum Teil durch die Gemeinde Neudrossenfeld (Abwicklung der Verbrauchsgebührenabrechnung).

Die sich aus der jährlichen Verbrauchsgebührenabrechnung ergebenden Daten werden an die für die Kanalgebühren zuständigen Zweckverbände bzw. Stadtwerke weitergegeben. Eine Weitergabe an sonstige Dritte erfolgt nicht! Sie sind gemäß § 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber dem Zweckverband um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß § 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber dem Zweckverband die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen, sofern es die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zulassen.

Mit Ihrer Unterschrift auf der Vorderseite dieses Formulars erteilen Sie Ihre Einwilligung zur Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der hier gemachten Daten.